

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 143 - 2021

16. Kreistagssitzung: am 06.10.2021

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Änderung des Kreistagsbeschlusses Nr. 125/15/2021 vom 16.06.2021 bezüglich der Absichts- und Beitrittserklärung zur Bildung einer Interessengemeinschaft zur Realisierung des „Schienenlückenschluss Coburg – Südthüringen“

Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Landkreises Hildburghausen beschließt den Landrat zu beauftragen der Interessengemeinschaft „Schienenlückenschluss Coburg-Südthüringen“ beizutreten und dem entsprechenden Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Rechtsgrundlage: Thüringer Kommunalordnung

Begründung: Zweck der Interessengemeinschaft ist die Realisierung des Schienenlückenschlusses Coburg-Südthüringen zur Attraktivitätssteigerung des umweltfreundlichen Personenverkehrs, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Interessengemeinschaft verfolgt insbesondere das Ziel, dass für das Projekt ein landesübergreifendes (Bayern-Thüringen) Raumordnungsverfahren eingeleitet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienenden Maßnahmen zu ergreifen. Dies soll primär durch gegenseitige Information und ein gemeinsames und koordiniertes Auftreten gegenüber der Politik, Verwaltung, potenziellen Vorhabens Trägern sowie der Presse erfolgen. Kosten verursachende Beauftragungen Dritter, wie Gutachten und Sachverständige sollen durch die Gesellschafter im eigenen Namen erfolgen, nicht jedoch durch die Interessengemeinschaft als reine Innengesellschaft. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Am 20.07.2021 fand die Gründungsversammlung statt, in der, der Gründungsbeschluss zur Gründung der Gesellschaft „Interessengemeinschaft Schienenlückenschluss Coburg-Südthüringen“ gefasst wurde (Anlage 1). Der Gesellschaftervertrag der Interessengemeinschaft

Schienenlückenschluss Coburg-Südthüringen wurde durch den Hauptamtlichen Beigeordneten t i. V. des Landrates und vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages Hildburghausen in der Gründungsversammlung unterzeichnet (Anlage 2).

Vorberatung:

Ausschuss für Kreientwicklung, Umwelt, Bau und Digitales des 7. Kreistages in seiner Sitzung am 01.09.2021

Zur Vorlage an:

den Kreistag in seiner Sitzung am 06.10.2021

Hildburghausen, den 23.09.2021



Thomas Müller
Landrat

Interessengemeinschaft „Schienenlückenschluss Coburg – Südthüringen“

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name und Ort der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Interessengemeinschaft Schienenlückenschluss Coburg – Südthüringen (nachfolgend: „IG“)

2. Der Sitz der IG ist in Coburg, Schloßplatz 5, c/o IHK zu Coburg.
3. Die IG ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Innengesellschaft. Gesellschaftsvermögen iSd § 718 BGB soll nicht gebildet werden.
4. Die IG darf keine Zweigniederlassungen errichten.

§ 2

Zweck

1. Zweck der IG ist die Realisierung des Schienenlückenschlusses Coburg – Südthüringen zur Attraktivitätssteigerung des umweltfreundlichen Personenverkehrs, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs. Die IG verfolgt insbesondere das Ziel, dass für das Projekt ein landesübergreifendes (Bayern-Thüringen) Raumordnungsverfahren eingeleitet wird.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienenden Maßnahmen zu ergreifen. Dies soll primär durch gegenseitige Information und ein gemeinsames und koordiniertes Auftreten gegenüber der Politik, der Verwaltung, potenziellen Vorhabensträgern sowie der Presse erfolgen. Kosten verursachende Beauftragungen Dritter, wie Gutachten und Sachverständige sollen durch die Gesellschafter im eigenen Namen erfolgen, nicht jedoch durch die IG als reine Innengesellschaft.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gesellschafter/Gesellschafterbeiträge

1. Gründungsgesellschafter der IG sind:

Gebietskörperschaften:

Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Dominik Sauerteig
Landkreis Coburg, vertreten durch den Landrat Sebastian Straubel
Stadt Suhl, vertreten durch den Oberbürgermeister André Knapp
Landkreis Hildburghausen, vertreten durch den Landrat Thomas Müller
Landkreis Sonneberg, vertreten durch den Landrat Hans-Peter Schmitz
Stadt Bad Rodach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Ehrlicher
Stadt Eisfeld, vertreten durch den Bürgermeister Sven Gregor
Stadt Heldburg, vertreten durch den Bürgermeister Christopher Other
Gemeinde Meeder, vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernd Höfer

Wirtschaftskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Coburg, vertreten durch den
Präsidenten Friedrich Herdan und den Hauptgeschäftsführer Siegmund Schnabel
Industrie- und Handelskammer Südthüringen, vertreten durch den Präsidenten Dr. Peter
Traut und den Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas

Sonstige Institutionen und natürliche Personen:

Dr. h.c. Hans Michelbach, Mitglied des Deutschen Bundestages
Martin Mittag, Mitglied des Bayerischen Landtags
Laura Wahl, Mitglied des Thüringer Landtags
Initiative Rodachtal e. V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Martin Finzel
VCD Kreisgruppe Coburg, vertreten durch den Vorsitzenden Gerd Weibelzahl
VCD Kreisgruppe Kulmbach, vertreten durch Hanns-Georg Schmidt
ProBahn Coburg/Südthüringen, vertreten durch Burkhard Eßig
ProBahn Thüringen, vertreten durch Folke Ebert
Bernd Reisenweber, 1 Bürgermeister
Frank Rebhan, Oberbürgermeister
Bernd Lauterbach, Kreisrat
Andreas Schulz

2. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter
3. Die Gesellschafter leisten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks primär ideelle Beiträge. Die Finanzierung der Tätigkeit der IG übernehmen zu gleichen Teilen die IHK zu Coburg und die IHK Südthüringen. Die Gesellschafter können der IG mit Beschluss, der einer Zweidrittelmehrheit der Gesellschafter bedarf, eine Beitragsordnung geben, wenn dies künftig zur Fortsetzung der Tätigkeit der IG erforderlich werden sollte.

§ 4

Geschäftsführung

1. Die IG überträgt die Führung ihrer Geschäfte nach innen und außen ihren Gesellschaftern IHK zu Coburg und IHK Südthüringen. Eine Vertretung der IG nach außen ist nur gestattet, soweit dies keine finanziellen Verpflichtungen der IG zur Folge hat.
2. Die Geschäftsführer sind berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ihr Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen können die Geschäftsführer ihr Amt mit einer Frist von 3 Monaten niederlegen. Die Niederlegung ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erklären.
3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Geschäftsführern die Geschäftsführung entziehen und diese einem oder mehreren anderen Gesellschaftern übertragen.
4. Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der IG werden nach Möglichkeit unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter gefasst (Gesellschafterversammlungsbeschlüsse). Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe von Gründen und gegebenenfalls Beschlussgegenständen die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung in Schrift- oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche.
3. Die Gesellschafterversammlung kann – wenn eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist – auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Gesellschafter können in diesem Fall ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Im Falle der virtuellen Gesellschafterversammlung kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern auch ermöglichen, ohne Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Gesellschafterversammlung schriftlich abzugeben.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der allgemeinen Ladungsfrist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Ein Gesellschafter kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
7. Der Vorsitzende fertigt ein Protokoll der Gesellschafterversammlung an.

8. Gesellschaftsbeschlüsse werden mündlich oder schriftlich gefasst und sind jedenfalls schriftlich zu dokumentieren.
9. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter Beschlüsse mit der Wirkung eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses fassen, soweit sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.
10. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der IG ist aus wichtigem Grund möglich. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Gesellschafterversammlung.
11. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert eine Zweidrittelmehrheit in der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Anteile am Gewinn und Verlust, Auflösung und Beendigung der Gesellschaft

1. Die IG ist nicht mit dem Zweck der Gewinnerzielung gegründet. ~~„sie trägt vielmehr den Aufwand der erforderlich ist, um den Schienenlückenschluss vorzubereiten.“~~
2. Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere in dem Fall möglich, in dem sich die Gesellschaft gemäß § 3, Abs 3, Satz 3 eine Beitragsordnung gibt. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Coburg.

Coburg, 20. Juli 2021

Gebietskörperschaften:

L.v. Coburg

Stadt Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Dominik Sauerteig,
dieser vertreten durch Marita Nehring

[Signature]

Landkreis Coburg
vertreten durch den Landrat Sebastian Straubel,
dieser vertreten durch Christian Gunsenheimer

unter Vorbehalt der Gremienbeschlüsse Stadt Suhl: [Signature]

Stadt Suhl
vertreten durch den Oberbürgermeister André Knapp,
dieser vertreten durch Marc Trommer

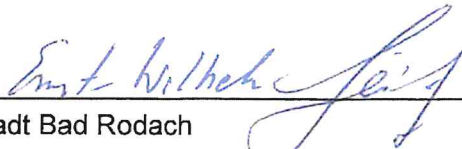
i.v. [Signature]

unter Vorbehalt der Gremienbeschlüsse des Landkr. Hildburghausen

Landkreis Hildburghausen
vertreten durch den Landrat Thomas Müller,
dieser vertreten durch Dirk Lindner

i.v. [Signature]

Landkreis Sonneberg
vertreten durch den Landrat Hans-Peter Schmitz,
dieser vertreten durch Dirk Lindner



Stadt Bad Rodach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Ehrlicher,
dieser vertreten durch Ernst-Wilhelm Geiling



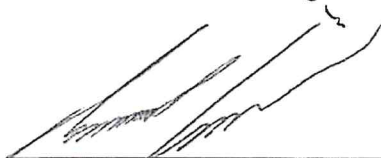
Stadt Eisfeld

vertreten durch den Bürgermeister Sven Gregor



Stadt Heldburg

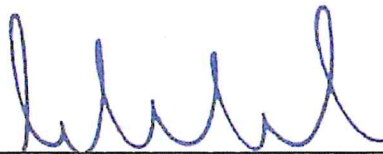
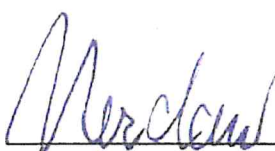
vertreten durch den Bürgermeister Christopher Other



Gemeinde Meeder

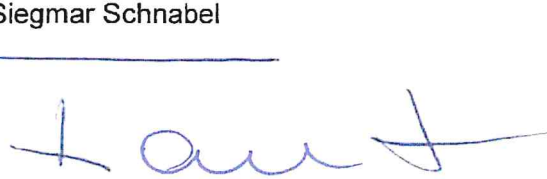
vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernd Höfer

Wirtschaftskammern:



IHK zu Coburg

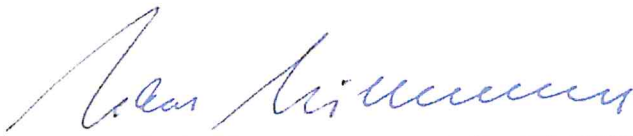
vertreten durch den Präsident Friedrich Herdan und den Hauptgeschäftsführer
Siegmund Schnabel



IHK Südthüringen

vertreten durch den Präsident Dr. Peter Traut und den Hauptgeschäftsführer
Dr. Ralf Pieterwas

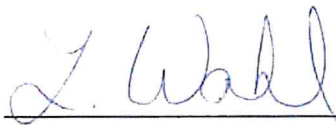
Sonstige Institutionen und natürliche Personen:



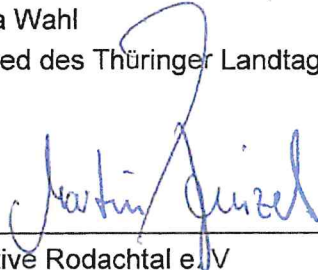
Dr. h.c. Hans Michelbach
Mitglied des Deutschen Bundestages



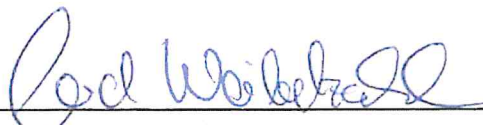
Martin Mittag
Mitglied des Bayerischen Landtags,
vertreten durch IHK Präsident Friedrich Herdan



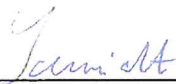
Laura Wahl
Mitglied des Thüringer Landtags



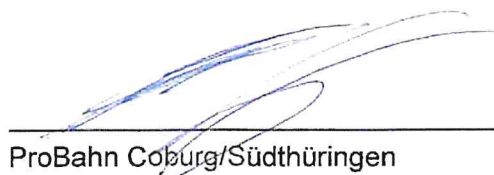
Initiative Rodachtal e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Martin Finzel



VCD Kreisgruppe Coburg
vertreten durch den Vorsitzenden Gerd Weibelzahl



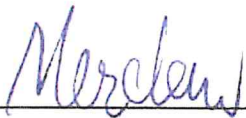
VCD Kreisgruppe Kulmbach
vertreten durch Herrn Hanns-Georg Schmidt



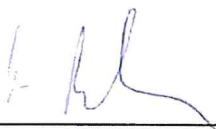
ProBahn Coburg/Südthüringen
vertreten durch Herrn Burkhard Eßig



ProBahn Thüringen
vertreten durch Herrn Folke Ebert



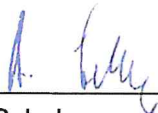
Bernd Reisenweber, 1. Bürgermeister
vertreten durch IHK Präsident Friedrich Herdan



Frank Rebhan, Oberbürgermeister



Bernd Lauterbach, Kreisrat



Andreas Schulz